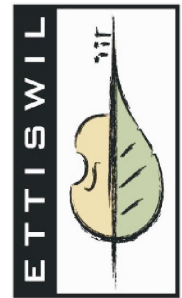


Kanton Luzern
Gemeinde Ettiswil

Surseestr. 5
6218 Ettiswil

Telefon 041 984 13 20
gemeindeverwaltung@ettiswil.lu.ch



Dreigeschossige Wohn- und Arbeitszone „Riedbrugg“ Änderung im Bau- und Zonenreglement

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Obi-Felder

Elmar Stöckli

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Namens des Regierungsrates:

.....
Datum

.....
Unterschrift

**BURKHALTER
DERUNGS AG**
RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Rüeggisingerstrasse 29
Postfach 1143
6021 Emmenbrücke

Telefon 041 267 00 67
info@bdplan.ch

Stand	Datum	Bearbeitung
Letzte Änderung	28. Dezember 2011	mb
Eingabe zur Vorprüfung	14. Juli 2011	mb
Öffentliche Planaufgabebis.....	
Botschaft Gemeindeabstimmung		
Eingabe zur Genehmigung		

Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ettiswil

Art. 11a Dreigeschossige Wohn- und Arbeitszone WA 3

- 1 Nutzung: Zulässig sind Wohn- und Arbeitsnutzungen. Personen- und güterverkehrsintensive Betriebe sind nicht zulässig. Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten zulässig.
- 2 Ein- und Zweifamilienhäuser werden nur auf isolierten Einzelparzellen oder wenn sie Teil einer nach Gestaltungsplan erstellten Siedlungseinheit sind, bewilligt.
- 3 Geschosszahl: höchstens 3 Vollgeschosse
- 4 Ausnützungsziffer: höchstens 0.65, wovon höchstens 0.55 für Wohnzwecke
- 5 Lärmempfindlichkeitsstufe: III

Anhang 7: Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (neu)

Nr.	Gebietsbezeichnung	Nutzweise
6	Riedbrugg	Für Ersatz- und Neubauten ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten. Besondere Beachtung der Lage an der Rot (Uferraum, Hochwasserschutz), dem Bezug zur Riedbruggmühle (schützenswertes Objekt) sowie der Eingliederung in das Ortsbild und in die Landschaft. Einbezug der als Naturobjekte ausgewiesenen Bäume. Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss LSV. Versickerung / Retention des Meteorwassers nachweisen und festlegen. Anschluss an das Fernheiznetz prüfen. Energiekonzept erarbeiten.